



Beitragsordnung des Vereins PopKulturOst e.V.

§ 1 Allgemeines

1.
Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2.
Die Beitragsordnung wird gemäß § 9 Ziffer 3 von der Mitgliederversammlung erlassen oder geändert. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 2 Beitragsverpflichtung

1.
Die Mitglieder des Vereins sind nach § 7 Abs. 1 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag beträgt Euro 5,00/ Monat und ist in einer Jahressumme und somit derzeit Euro 60,00 zu zahlen.
2.
Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten, und zwar jeweils bis zum 15.02. des laufenden Jahres. Der Verein wird über die im Mitgliedsantrag erklärte Einzugsermächtigung als Jahresbetrag eingezogen. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht.
3.
Der Beitrag für das Eintrittsjahr wird ebenfalls über die erteilte Einzugsermächtigung durch den Verein eingezogen, und zwar anteilig am 15. des Folgemonats.
4.
Kann der Mitgliedsbeitrag durch den Verein nicht eingezogen werden, erfolgt eine Mahnung mit Zahlungsfrist von einer Woche. Dies ist mit Mahnkosten in Höhe von Euro 5,00 verbunden. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung mit einer Zahlungsfrist von drei Tagen ausgesprochen. Erfolgt dann erneut keine Zahlung, kann das Mitglied gemäß § 6 Abs. 1 aus dem Verein ausgeschlossen werden.
5.
Entstehen dem Verein Rücklaufkosten aufgrund der Nichtmöglichkeit des Einzuges der Beträge, sind diese durch das Mitglied zu zahlen.